

Finanzordnung

des Thüringer Turnverbandes

gültig ab 01.01.2018

1. Grundsatz

Die dem Thüringer Turnverband zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Thüringer Turnverbandes zu verwenden.

2. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organe und Führungsgremien, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, für alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Thüringer Turnverbandes.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Thüringer Turnverbandes innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er muss variabel sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind. Der Landesturntag genehmigt den Rahmen-Haushaltsplan nach § 8, Pkt. 9 der Satzung des Thüringer Turnverbandes. Zwischen den Landesturntagen beschließt der Landeshauptausschuss den Jahreshaushaltsplan auf der Grundlage des durch den Landesturntag beschlossenen Rahmen-Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan der Thüringer Turnerjugend ist Bestandteil des Haushaltplanes des Thüringer Turnverbandes. Das Präsidium ist ermächtigt, außerplanmäßig Ausgaben im notwendigen Umfang zu beschließen. Derartige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Planpositionen ausgeglichen werden.

5. Jahresabschluss

Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, innerhalb von 8 Wochen, dem Präsidium eine Analyse über das Vermögen vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss mit der Geschäftsstelle vorzubereiten und aufzustellen.

6. Kassen- und Buchführung

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß belegt und erfasst sein. Die Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Schatzmeister, soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind, zur Zahlung angewiesen werden. Unterschriftsberechtigt sind der/ die Präsident/in, die Vizepräsidenten, der/ die Schatzmeister/in und der/ die Geschäftsführer/ in des Thüringer Turnverbandes. Das Präsidium kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter Vollmacht für Beträge bis zu 500 Euro erteilen. Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Die Einrichtung von Nebenkassen ist nicht gestattet. Die laufenden Kassengeschäfte führt der oder die vom Präsidium bestimmte Angestellte der Geschäftsstelle. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos abzuwickeln. Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus oder die Aufnahme von Darlehen muss das Präsidium beschließen. Das Kassenlimit in der Hauptkasse beträgt 2000 Euro. Bei Großveranstaltungen des Thüringer Turnverbandes kann der Vorstand für eine befristete Zeit das Kassenlimit erhöhen (schriftliche Festlegung erforderlich).

7. Kassenprüfung

Der Landesturntag wählt jeweils drei Kassenprüfer, die über entsprechende Kenntnis auf dem Gebiet der Buchführung und dem Belegwesen, besitzen. Sie prüfen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, die Kasse und die Buchführung des Thüringer Turnverbandes in förmlicher und rechnerischer Hinsicht. Es ist besonders darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen
- alle Buchungen belegmäßig nachzuweisen sind
- die Grundsätze der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden.

Jährlich ist eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Jede Prüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen. Zeit und Umfang der Prüfung wird von den Prüfern festgelegt. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Landesturntag (bzw. Präsidium) schriftliche Berichte zu geben. Mit dem gegebenen Prüfungsbericht wird über die Entlastung des Präsidiums zum Landesturntag entschieden.

8. Erstattung von Auslagen

Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des TTV entstehenden Auslagen werden erstattet.

Festlegungen hierzu sind in der Anlage zur Finanzordnung geregelt.

9. Schlussbestimmung

Bestandteil dieser Finanzordnung ist die Anlage 1. Über finanzielle Fragen, die nicht in dieser Ordnung bzw. in den Anlagen enthalten sind, entscheidet das Präsidium. Diese Finanzordnung mit den Anlagen wurde am 28.11.1992 durch den Landeshauptausschuss in Erfurt beschlossen am 22.01.1994, 03.12.2000, 07.12.2007, 30.11.2011, 27.11.2013 und am 15.11.2017 in der jetzt vorliegenden Form ergänzt.

Anlage 1 zur Finanzordnung des Thüringer Turnverbandes

1. Reisekosten für Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen:

1.1. Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendungen)

14 Stunden bis unter 24 Stunden	12,00 Euro
bei mehr als 24 Stunden beträgt das Tagegeld	24,00 Euro
Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird unabhängig von der Höhe des Tagegeldes, von dem Tagegeld	

für das Frühstück	20 %
für das Mittag- und Abendessen je	40 %

des vollen Satzes von 24 Euro, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes einbehalten.

1.2. Übernachtungen:

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Übernachtungen werden erstattet. Bei unentgeltlicher Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Am Wohnort wird kein Übernachtungsgeld erstattet.

1.3. Fahrkostenerstattung:

Grundsätzlich werden die Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet, in der Regel Deutsche Bahn 2.Klasse. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Als Nachweis sind die Originalfahrtscheine vorzulegen.

1.3.1. Werden für die Benutzung eines KFZ triftige Gründe anerkannt, beträgt die Wegstreckenentschädigung als Auslagenersatz

für PKW	0,24 Euro
für zweirädrige Kfz	0,11 Euro

Für mitgenommene Personen die ebenfalls einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben wird eine Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 Euro gewährt. Für schweres dienstliches Gepäck bzw. Materialtransport wird eine Pauschale von 0,02 Euro/km erstattet.

Es besteht das Gebot der Bildung von Fahrgemeinschaften.

1.3.2. Taxikosten werden nur in Ausnahmefällen bei vorliegenden triftigen Gründen erstattet und bedürfen einer besonderen Erklärung.

1.3.3. Mitgliedern der Turngauvorstände kann als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von bis zu 6,00 Euro pro Sitzung des Vorstandes gezahlt werden. Die maximale Aufwandsentschädigung pro Jahr beträgt pro Mitglied des Turngauvorstandes 36,00 Euro.

2. Aus- und Fortbildungslehrgänge

2.1. Lehrgangleiter/ Referenten:

Für Lehrgangleiter und Referenten wird kein Tagegeld gezahlt.

2.2. Lehrgangleiter/ Referenten erhalten bei freier Unterkunft und Verpflegung je Wochenende/ Tagesveranstaltung/ Lerneinheit eine Aufwandsentschädigung/ Honorar lt. schriftlicher Vereinbarung. Fahrkosten werden gemäß Pkt. 1.3 rückerstattet.

2.3. Lehrgangleitervergütung:

Als Aufwandsentschädigung für Lehrgangleiter werden für	
Lehrgangleiter pro Wochenende	25,00 Euro
Lehrgangleiter bei Tagesveranstaltungen	12,50 Euro
gezahlt.	

2.4. Referentenvergütung:

Für Referenten in der Lizenzaus- und -fortbildung können je nach Qualifikation und Lehrgangsauslastung folgende Honorare je Lerneinheit (45 min) gezahlt werden:

in der 1. Lizenzstufe 20,00 Euro

In Ausnahmefällen, bei besonderen Themen, Veranstaltungen gilt eine vertraglicher Einzelregelung.

Honorare für Mitglieder der Prüfungskommission pro Zeitstunde 15,00 Euro

2.5. Lehrgangsteilnehmer:

Lehrgangsteilnehmer bezahlen eine Lehrgangs-/ Teilnehmergebühr gemäß den Festlegungen im Jahresprogramm bzw. der Ausschreibung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Einsatz von Kampfrichtern/ Schiedsrichtern und Wettkampfleitungen zu Wettkämpfen des Thüringer Turnverbandes:

Die an Wettkämpfen beteiligten Vereine haben grundsätzlich Kampf- bzw. Schiedsrichter zu stellen. In den Ausschreibungen ist der Kampf- bzw. Schiedsrichtereinsatz bzw. -anforderung zu regeln.

3.1. Fahrtkosten werden gemäß 1.3 an die vom TTV eingeladenen Haupt- und Oberkampfrichter/ -schiedsrichter und Wettkampfleitungen gezahlt.

3.2. Einsatzgeld/ Landeswettkämpfe

An vom TTV eingeladene Haupt- und Oberkampfrichter/ -schiedsrichter und Mitglieder der Wettkampfleitung können zu Wettkämpfen

bis zu 4 Std. Wettkampfdauer 12,00 Euro

und über 4 Std. Wettkampfdauer 24,00 Euro

an einem Tag gezahlt werden.

3.3. Gerätekommando:

Für Gerätetransport sowie für Geräteauf- und -abbau können

pro Zeitstunde 08,00 Euro

gezahlt werden. Maximal werden für Auf- und Abbau 3 Zeitstunden und 8 Personen pro Wettkampf gezahlt.

3.4. Veranstaltungssprecher/ Tontechnik können für den Einsatz

Für die Bedienung, Wartung, Auf- und Abbau können

von bis zu 4 Stunden 12,00 Euro

und über 4 Stunden 18,00 Euro

gezahlt werden.

3.5. Wettkampfberechnung:

Für die Bedienung, Wartung, Auf- und Abbau können

bis zu 4 Stunden 12,00 Euro

und über 4 Stunden 18,00 Euro gezahlt werden.

Leihgebühren werden nach vertraglicher Vereinbarung gezahlt.

4. Sonstige Auslagen:

Portogebühren werden nach Vorlage der Porto- bzw. Fernsprechgebühren-Abrechnung (Einzelaufstellung) ausgezahlt.

Büromaterial muss über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Selbständige Einkäufe werden nur in begründeten Einzelfällen gestattet.

5. Erstattung von Auslagen:

Veranstaltungen und Lehrgänge sind grundsätzlich genehmigt, wenn sie im Lehrgangs- und Veranstaltungsplan oder in der vom Präsidium beschlossenen Jahresplanung aufgeführt sind. Alle dort nicht aufgeführten Veranstaltungen bzw. Lehrgänge sind von dem zuständigen Gremium unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zu beantragen und durch das Präsidium genehmigen zu lassen.

Eine Erstattung von verauslagten Kosten nach dieser Anlage zur Finanzordnung kann nur erfolgen, wenn die Bedingungen zur Abrechnung gegeben sind und entsprechend gültige Formulare sachlich richtig verwendet wurden.

6. Meldegelder zu Wettkämpfen/ Veranstaltungen**6.1. Faustball/Prellball/Indiaca:**

Verbandsliga Männer	30,00 Euro
Landesliga Männer	30,00 Euro
Frauen	30,00 Euro
Bezirksliga Männer	20,00 Euro
Senioren	15,00 Euro
Jugend	10,00 Euro
Kinder	10,00 Euro

6.2. Sportakrobatik:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	07,00 Euro
2 – 3 Teilnehmer	14,00 Euro
4 Teilnehmer	25,00 Euro

6.3. Trampolinturnen:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	07,00 Euro
2 Teilnehmer (Synchronspringen)	14,00 Euro
Mannschaft	25,00 Euro

6.4. Rhönradturnen:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	07,00 Euro

6.5. Aerobic:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	15,00 Euro
2er Team	20,00 Euro
3er Team	25,00 Euro
4-5er Team	30,00 Euro
6-12er Team	40,00 Euro

6.6. Gerätturnen:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	07,00 Euro
Mannschaft	25,00 Euro

6.7. Rhythmische Sportgymnastik:

pro Wettkampf und Start	
1 Teilnehmer	07,00 Euro
Mannschaft/Gruppe	25,00 Euro

6.8. Gymnastik/Tanz:

pro Wettkampf und Start	
4 – 7 Teilnehmer	25,00 Euro
8 und mehr Teilnehmer	30,00 Euro

6.9. Rope Skipping:

pro Wettkampf und Start		
1 Teilnehmer		07,00 Euro
Mannschaft		25,00 Euro

6.10 Orientierungslauf*pro Wettkampf und Start*

1 Teilnehmer		
bis einschließlich	AK D/H 18	07,00 Euro
	AK D/H 20	09,00 Euro

Mehrtagesläufe/ Mehretappenläufe

1. Etappe	bis einschließlich	AK D/H 18	07,00 Euro
		AK D/H 20	09,00 Euro

jede weitere Etappe			05,00 Euro
---------------------	--	--	------------

Staffel/ Mannschaft

bis einschließlich	AK D/H 18	20,00 Euro
	AK D/H 20	25,00 Euro

6.11. Musik und Spielmannswesen:

pro Wettkampf und Start		
pro Musikzug		100,00 Euro
jeder weitere Musikzug		60,00 Euro

Weitere Gebühren oder Meldegelder (z.B. Nichteinhaltung des Meldetermins) regeln die Wettkampfordnungen der Sportarten bzw. die Ausschreibungen zu Wettkämpfen.

7. Einspruchs-, Berufungsgebühr und Bußgelder

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen 50,00 Euro
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen 100,00 Euro
- die Berufungsgebühr jeweils das Doppelte

Die Höhe der Bußgelder regeln die jeweiligen Wettkampfordnungen der Sportarten.

8. Gebühren für Ausstellung von Startpässen

Die Gebühren für die Ausstellung und Zusendung eines Startpasses betragen

- Bei Neuausstellung für Erwachsene
(wer im Jahr der Ausstellung 18 Jahre und älter wird) 20,00 Euro
- Bei Neuausstellung für Jugendliche
(wer im Jahr der Ausstellung 17 Jahre und jünger ist) 10,00 Euro
- Bei Änderungen oder Ergänzungen eines
bestehenden Startpasses 05,00 Euro

9. Gebühren für Ausstellung von Lizenzen

Erst- bzw. Neuausstellung	15,00 Euro
Verlängerung/ zusätzliche Eintragung	10,00 Euro

10. Gebühren bei Ehrung mit der Salzman-Plakette

Salzman-Plakette – Bronze	10,00 Euro
Salzman-Plakette – Silber	15,00 Euro
Salzman-Plakette – Gold	25,00 Euro

11. Sonstiges

Entsprechend der Maßgabe des Haushaltes können zur Unterstützung der Vereine bei Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Cup-Wettkämpfen und Bundesfinals im **Nachwuchsbereich**, die Start bzw. Meldegelder auf Antrag zurückerstattet werden.